

Äquivalenzen und Anerkennung:

Abkommen der HRK über Hochschulzusammenarbeit mit
ausländischen Partnerinstitutionen und Dokumente

Academic Equivalences and Recognition:

Academic Cooperation Agreements between HRK and
Foreign Partner Institutions and Documents

Russland

**Gemeinsame Erklärung
zur gegenseitigen akademischen Anerkennung
von Studienzeiten und Abschlüssen im Hochschulbereich
sowie von Urkunden über russische wissenschaftliche Grade
und deutsche akademische Qualifikationen
1999**

zwischen HRK/ KMK
und dem
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung
der Russischen Föderation

**Deutsch-russische Gemeinsame Erklärung
zur gegenseitigen akademischen Anerkennung
von Studienzeiten und Abschlüssen im Hochschulbereich
sowie von Urkunden über russische wissenschaftliche Grade
und deutsche akademische Qualifikationen,
18. Februar 1999**

**Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland**

sowie

die Hochschulrektorenkonferenz

für die eine Seite

und

**das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung
der Russischen Föderation**

für die andere Seite

sind übereingekommen:

I. [Gegenseitige Anerkennung von Hochschulabschlüssen]

Fragen der gegenseitigen Anerkennung von Hochschulabschlüssen werden in der Praxis der Zusammenarbeit beider Länder und ihrer Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen wie folgt behandelt:

1. Russische wissenschaftliche Grade und deutsche akademische Qualifikationen

(1) Die zuständigen Stellen der Russischen Föderation erkennen die deutsche Habilitation auf der Ebene des russischen wissenschaftlichen Grades "Doktor Nauk" ("Doktor der Wissenschaften") und den deutschen Doktorgrad auf der Ebene des russischen wissenschaftlichen Grades "Kandidat Nauk" ("Kandidat der Wissenschaften") an.

Die zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland erkennen den russischen wissenschaftlichen Grad "Doktor Nauk" auf der Ebene der deutschen Habilitation und den russischen wissenschaftlichen Grad "Kandidat Nauk" auf der Ebene des deutschen Doktorgrades an.

(2) Zuständig für die Anerkennung in der Russischen Föderation ist das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung. In der Bundesrepublik Deutschland sind die Ministerien der Länder zuständig, sofern es um die Genehmigung zur Führung wissenschaftlicher Grade in der Öffentlichkeit geht, und die Hochschulen, sofern akademische Belange einschließlich der Forschung betroffen sind.

(3) Für die Anerkennung im Einzelfall ist das Original des Diploms als Nachweis der Verleihung des russischen wissenschaftlichen Grades beziehungsweise der deutschen akademischen Qualifikation vorzulegen.

2. Voraussetzungen für die Verteidigung einer Dissertation zum Erwerb eines russischen wissenschaftlichen Grades beziehungsweise einer deutschen akademischen Qualifikation

(1) Bewerber, die über russische Bildungsnachweise verfügen und die eine deutsche Habilitation erlangen möchten, müssen über ein russisches Diplom über die Verleihung des wissenschaftlichen Grades "Kandidat Nauk" verfügen.

(2) Bewerber, die russische Bildungsabschlüsse haben und einen deutschen Doktorgrad erwerben möchten, müssen über ein russisches Hochschuldiplom in der staatlich vorgeschriebenen Standardform als Nachweis der Verleihung der Qualifikation "Spezialist" (Physiker, Mathematiker, Philologe, Ingenieur usw.) oder des Grades "Magister" verfügen.

(3) Bewerber, die über deutsche Bildungsabschlüsse verfügen und den russischen wissenschaftlichen Grad "Doktor Nauk" erwerben möchten, müssen über eine deutsche Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades verfügen.

(4) Bewerber, die deutsche Bildungsabschlüsse haben und den russischen wissenschaftlichen Grad "Kandidat Nauk" erwerben möchten, müssen über eine deutsche Urkunde über die Verleihung des Diplom- oder Magister-Grades oder über eine Urkunde über die Ablegung eines Staatsexamens verfügen.

(5) Die Zulassung eines Bewerbers mit einem deutschen Bildungsabschluss zur russischen Aspirantur erfolgt aufgrund eines Dokumentes einer deutschen Hochschule, mit dem bestätigt wird, dass der Bewerber nach den deutschen Vorschriften für die Annahme als Doktorand qualifiziert ist, oder aufgrund der russischen Zulassungsprüfung für die Kandidaten-Aspirantur.

Die Annahme eines Bewerbers mit einem russischen Bildungsabschluss als Doktorand an einer deutschen Hochschule erfolgt aufgrund des Nachweises der russischen Kandidaten-Prüfungen ("Kandidaten-Minimum") oder aufgrund eines mit Erfolg abgeschlossenen "Akademischen Kolloquiums" an einer deutschen Hochschule.

(6) Die erforderlichen Urkunden sind entweder im Original oder in Form amtlich beglaubigter Kopien vorzulegen.

3. Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Nachgewiesene Studienzeiten, Studienleistungen und abgelegte Prüfungen werden auf der Basis der Anforderungen in den jeweiligen Curricula an der aufnehmenden Hochschule anerkannt.

(2) Die ein Hochschulstudium nachweisende Urkunde ist eine von einer Hochschule erteilte akademische Bescheinigung.

(3) Falls sich bei dem Leistungsvergleich nach Absatz (1) wesentliche Differenzen der Curricula ergeben, erhalten die Bewerber die Möglichkeit, die fehlenden Leistungen an der aufnehmenden Hochschule nachzuholen.

4. Anwendungsbereich

(1) Die Praxis der Anwendung des Abschnitts 1 "Russische wissenschaftliche Grade und deutsche akademische Qualifikationen" gilt für alle darin erwähnten amtlichen Urkunden über die Verleihung russischer wissenschaftlicher Grade und amtlichen Urkunden über deutsche akademische Qualifikationen.

(2) Die Praxis der Anwendung des Abschnitts 2 "Voraussetzungen für die Verteidigung einer Dissertation zum Erwerb eines russischen wissenschaftlichen Grades beziehungsweise einer deutschen akademischen Qualifikation" gilt für die Bildungsabschlüsse in der staatlich vorgeschriebenen Standardform, die von russischen Hochschuleinrichtungen erteilt werden, an denen Dissertationsräte für die Verteidigung von Dissertationen zur Erlangung des wissenschaftlichen Grades "Kandidat Nauk" oder "Doktor Nauk" (Anlage 1) bestehen, und für die Bildungsnachweise, die von deutschen Hochschulen, die Promotions- oder Habilitationsrecht haben (Anlage 2), erteilt werden.

Inhaber des Diplom-Grades einer deutschen Fachhochschule mit gutem Examen können nach ergänzenden Studien an einer akkreditierten russischen Hochschule zur Aspirantur zugelassen werden.

(3) Die Praxis der Anwendung des Abschnitts 3 "Studienzeiten und Studienleistungen" gilt für die russischen staatlich akkreditierten Hochschulen und für die deutschen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen.

II. Ständige Expertenkommission

(1) Beide Seiten beabsichtigen, die genannte Praxis in Zukunft fortzuführen und Fragen der gegenseitigen Anerkennung der Bildungsabschlüsse und der russischen wissenschaftlichen Grade sowie der deutschen akademischen Qualifikationen in einem Regierungsabkommen zu regeln.

(2) Zu diesem Zweck setzen sie eine Ständige Expertenkommission ein, der von jeder Seite bis zu sechs Mitglieder angehören.

(3) Beide Seiten stimmen überein, daß die Ständige Expertenkommission vordringlich folgende Themen erörtern soll:

- die gegenseitige Anerkennung der zum Hochschulstudium berechtigenden Bildungsabschlüsse;
- die Anerkennung der deutschen Fachhochschulabschlüsse;
- die Anerkennung von Ausbildungszeiten an russischen Technika und Colleges und ihrer Abschlüsse;
- die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Grundsätze für die Anerkennung von Bildungsabschlüssen auf weitere staatliche und staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschulen.

Darüber hinaus kann die Ständige Expertenkommission auch weitere Themen aus dem Bereich der gegenseitigen Anerkennung erörtern.

Geschehen zu Moskau, den 18.2.1999

in einer deutschen und einer russischen Fassung, die beide gleichermaßen verbindlich sind.

Für die deutsche Seite

Dr. Christian Thieme
Äquivalenzbeauftragter des Hochschulausschusses
der Kultusministerkonferenz

Prof. Dr. Gerhard Ackermann
Für die Hochschulrektorenkonferenz

Für die russische Seite

L. M. Kondakow
Stellvertretender Minister
für Allgemeine und Berufliche Bildung